

„[...]diese Angst: Ah, jetzt bin ich weg, jetzt bin ich weg...und wenn ich nicht heute weg bin, dann bin ich morgen weg.“ - Die Auswirkungen einer Duldung auf das Leben der Betroffenen

Ein Leben führen unter der ständigen Verpflichtung, Deutschland verlassen zu müssen. Ohne eine längerfristige Perspektive in Deutschland zu besitzen leben Ener und seine Familie nun bereits seit zehn Jahren in Deutschland mit dem Status der Duldung. Die Duldung wird nach wenigen Monaten immer wieder neu geprüft und verlängert, wobei eine Abschiebung stets als mögliche Konsequenz droht. Durch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die ca. 38% unter dem eigentlichen Existenzminimum Hartz IV liegen, stellt das Leben mit einer Duldung nicht nur im finanziellen Bereich eine erhebliche Belastung dar. Rechtliche Beschränkungen auf dem Arbeitsmarkt und die immer drohende Abschiebung bewirken bei den Betroffenen oft auch enorme psychische Belastungen.

Ener Geschichte steht exemplarisch für viele andere Menschen, die unter den gleichen prekären rechtlichen Rahmenbedingungen leben müssen.

„Man muss einem Menschen ein bisschen Hoffnung geben, ein bisschen Mut, ein paar Angebote machen.“

Ener beschreibt den Wunsch vieler der ca. 90.000 Menschen, die in Deutschland mit dem Status der Duldung leben¹: Eine längerfristige Perspektive in Deutschland zu erhalten, um ein friedliches und zufriedenes Leben führen zu können.

Ener ist Roma und stammt aus dem Kosovo. Er ist 20 Jahre alt und lebt zusammen mit seiner Familie nun bereits seit 10 Jahren in Deutschland. An das Kosovo hat er nur noch wenige Erinnerungen. Eigentlich kenne er nur Deutschland und kein anderes Land, sagt er.

Ener und seine Familie sind seit ihrer Ankunft in Deutschland nur geduldet. Das bedeutet, dass sie stets verpflichtet sind, Deutschland zu verlassen, die Abschiebung aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen momentan nicht durchgeführt werden kann. Da eine Duldung immer zeitlich befristet ist, muss die Familie regelmäßig zur Ausländerbehörde, um ihre Duldung für weitere drei Monate, oder wenn es gut läuft für sechs Monate, verlängern zu lassen. Ener beschreibt, am Anfang habe er gar nicht gewusst, was „Duldung“ überhaupt

1 Vgl. PRO ASYL: Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht im Verfahren 1 BvL 10/10, S.12

bedeutet. Vielmehr habe er sich gefreut, nun in Deutschland zu sein. Doch mit der Zeit wurde ihm klar, was es heißt, dauerhaft in Deutschland unter dem Status der Duldung leben zu müssen: „[...] auch wenn ich mich hier an diese Bedingungen schon gewöhnt habe und mich eingelebt und integriert habe, bin ich leider nicht Teil der Gesellschaft, bin ich überhaupt nicht.“

Die ständige Angst, abgeschoben werden zu können, begleitet geduldete Menschen Tag für Tag. Ener erklärt, besonders belastend hat sich die Angst vor Abschiebung in seiner früheren Schulzeit ausgewirkt: „[...] diese Angst, ah, jetzt bin ich weg, jetzt bin ich weg...und wenn ich nicht heute weg bin, dann bin ich morgen weg. Und das kommt jeden Tag: diese Angst. Jeden Tag wird man ängstlicher.“ Heute bedauert er es sehr, dass er sich in der Schule trotz dieser schlechten Bedingungen nicht sonderlich angestrengt hat: „Vielleicht hat man Scheiße gebaut früher als Kind und so und sich nicht um die Schule gekümmert, aber hinterher ist man immer schlauer.“ Weiterhin macht er deutlich: „Und ich will einfach nur Bildung und ich würde mich freuen, wenn mir jemand helfen würde[...]“

Zwar besteht in Deutschland auch für geduldete Personen die Möglichkeit eine Ausbildung zu absolvieren, jedoch treten in der Praxis häufig enorme Probleme auf. Mit einem Aufenthaltsstatus, der alle paar Monate verlängert werden muss und bei dem eine Abschiebung jederzeit als mögliche Konsequenz droht, fällt es oft schwer einen Ausbildungsplatz o.ä. zu finden. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sieht dies nicht anders aus. Geduldete Personen haben im ersten Jahr der Duldung ein generelles Arbeitsverbot. In den darauffolgenden drei Jahren besteht eine nachrangige Arbeitserlaubnis. Das bedeutet, dass Erwerbstätigkeit nur nach Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet ist. In der Praxis heißt dies, dass eine geduldete Person eine Stelle nur dann bekommt, wenn für diese bestimmte Stelle kein deutscher Angestellter oder EU-Bürger gefunden wird.

Nach den ersten vier Jahren der Duldung besteht dann ein gleichberechtigter Zugang zum Arbeitsmarkt, wobei Arbeitsverbote jedoch weiterhin als Sanktionen durch die Ausländerbehörde möglich sind. Das Prinzip der Nachrangigkeit sowie die zeitliche Befristung der Duldung auf wenige Monate macht es für die Betroffenen oft sehr schwer, auch bei gleichberechtigtem Arbeitsmarktzugang nach den ersten vier Jahren, eine Arbeitsstelle zu finden. „Und dann war ich immer wieder frustriert zuhause, hab immer wieder zuhause gesessen und ich hab immer wieder mich um Arbeit bemüht und immer wieder, und immer wieder, und immer wieder. Immer wieder hab ich mich beworben und

dann haben die gesagt: Ja, wir melden uns. Was es überhaupt gar nicht gebracht hat, die haben sich gar nicht gemeldet, im Gegenteil.“

Bei der Frage nach seinem Traumjob antwortet Ener: „So etwas, was auch andere Leute machen. Aber da wird man dann so ausgegrenzt. Ich weiß nicht so genau, was mein Traumberuf wäre, aber es hat mir nie jemand eine Chance gegeben das herauszufinden, leider.“ Und weiter: „Man wird ja immer mit den schlimmsten Berufen konfrontiert irgendwie. Dann wird gesagt: Ja, du kriegst nur den Beruf in einer Putzfirma oder als Toilettenreiniger und dann muss man sich zufrieden geben.“

Geduldete Menschen sind in Deutschland leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dessen Regelsätze liegen momentan 38 % unter den Regelsätzen von Hartz IV, welche momentan bei 364 € monatlich für eine alleinstehende Person liegen. Seit dem Bestehen des Asylbewerberleistungsgesetzes im Jahr 1993 sind diese Sätze nicht verändert worden und werden auch in heutigen Gesetzestexten noch in DM angegeben. Das Bundesverfassungsgericht definiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, welches jedem Menschen sichergestellt werden muss, als die Sicherung sowohl der physischen Existenz, als auch die Zusicherung von einem Mindestmaß an soziokultureller Teilhabe. In seinem Urteil vom 09.02.2010 macht das Bundesverfassungsgericht deutlich, dass die Regelsätze von Hartz VI nicht ausreichend sind, um ein solches Existenzminimum zu gewährleisten². Das Asylbewerberleistungsgesetz, dessen Regelsätze weit unter denen von Hartz IV liegen, erfüllt diese Bedingungen erst recht nicht. Bereits die Absicherung der physischen Existenz ist nur sehr eingeschränkt möglich. „[...] und dann müssen wir gucken und jeden Cent noch zwei mal umdrehen, oder dreimal. Wenn wir das Geld bekommen, dann kaufen wir erst mal Lebensmittel ein, das ist das A und O und das zweite ist, dass wir am Ende des Monats gar kein Geld mehr haben, das ist furchtbar.“ Ein Mindestmaß an soziokulturelle Teilhabe zu ermöglichen, ist durch solch niedrige Regelsätze undenkbar:

„[...] so als junge Person so wie ich und du, ich meine, man will ja auch mal ein bisschen rausgehen, Freunde treffe, Party machen, seine Jugend noch ein bisschen genießen, aber kann man nicht, das kann man überhaupt gar nicht.“

Oft sind geduldete Personen für einen sehr langen Zeitraum auf das

2 Vgl. BverfG, Urteil v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09

Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen. Arbeitsverbote, das Prinzip der Nachrangigkeit sowie die zeitliche Befristung der Duldung machen es sehr schwer, den eigenen Lebensunterhalt selbstständig zu sichern. Dies führt zu einer Abhängigkeit von staatlichen Leistungen, die die meisten Menschen sehr belastet. Ener beschreibt dieses Gefühl folgendermaßen: „Es ist ein Gefühl, wie soll man das sagen, es ist immer mit Angst verbunden, weil ich denke immer: Was passiert immer wenn ich vom Staat abhängig bin, werde ich vielleicht abgeschoben oder schlecht dargestellt? Also ich sag mal so, es ist so ein Spiel wie mit der Katz und Maus. Die können immer mit dir spielen wie sie wollen, der Staat kann mit dir machen was der will.“

Mehr als 60 % der geduldeten Menschen in Deutschland lebt nun schon seit mehr als sechs Jahren hier³. Die Betroffenen werden durch bestehende Gesetze in die Armut hineingedrängt, obwohl sie sich schon mehrere Jahre in Deutschland aufhalten oder sogar hier geboren sind. So kommt es oft vor, dass sich Menschen schon über zwei oder sogar drei Generationen hinweg in diesem rechtlichen Status befinden. Es werden dementsprechend nicht nur Erwachsene, sondern vor allem auch deren minderjährige Kinder, zu einem Leben in Armut gezwungen.

Mit Beschluss vom 26.07.2010 hat nun das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) das Asylbewerberleistungsgesetz dem Verfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt. Ein menschenwürdiges Existenzminimum kann durch das Asylbewerberleistungsgesetz nach Ansicht des LSG NRW, beim Vergleich mit den Regelsätzen von Hartz IV, offensichtlich nicht gewährleistet werden⁴.

Der Beschluss des LSG NRW stellt einen kleinen Hoffnungsschimmer für Ener und für alle Menschen dar, die in Deutschland von diesen prekären rechtlichen Bedingungen betroffen sind. Der Staat steht in der Verpflichtung, jedem ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen, unabhängig von den Gründen der Hilfebedürftigkeit⁵. Weiterhin stellt ein menschenwürdiges Existenzminimum ein individuelles und einklagbares Recht jedes Einzelnen dar und muss unabhängig von Nationalität oder Aufenthaltsstatus jedem Menschen gewährleistet werden⁶.

3 Vgl. PRO ASYL: Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht im Verfahren 1 BvL 10/10, S.17

4 Vgl. Pelzer, M./ Lehnert, M.: Diskriminierendes Sondergesetz: Warum das Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig ist., S.1

5 Vgl. BverfGE 35, 202, 235.

6 Vgl. BT-Drs. 17/979 S.2

Ener B. und seine Familie leben nun bereits seit zehn Jahren in Deutschland unter diesen Bedingungen. Für ihn steht daher mittlerweile schon lange fest: „Gott hat für jeden Menschen diese Erde erschaffen, dass sich jeder frei bewegen kann.“